

RS Vwgh 1995/2/21 92/05/0202

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.02.1995

Index

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Oberösterreich

L82000 Bauordnung

L82004 Bauordnung Oberösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

BauO OÖ 1875 §3;

BauRallg;

Rechtssatz

Die OÖ BauO 1875 sah eine Zustimmung des Eigentümers zum Bauansuchen nicht ausdrücklich vor. Daß ein Dritter nur mit Zustimmung des Eigentümers, ein Miteigentümer nur mit Zustimmung der Miteigentümer einen Bauantrag einbringen konnte, wurde auch für den Bereich der Bauordnungen anerkannt, die dies nicht ausdrücklich vorsahen (Hinweis Krzizek, System II, 87; E 11.3.1960, 1790/59, VwSlg 5236 A/1960).

Schlagworte

Baurecht Grundeigentümer Rechtsnachfolger

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1992050202.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

06.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>